

Telefon: 0 233-39980  
Telefax: 0 233-39977

**Kreisverwaltungsreferat**  
Hauptabteilung III  
Straßenverkehr  
Verkehrsmanagement  
Radverkehr und Öffentlicher  
KVR-III/113

## **Gesamte Adelheidstraße für den gegenläufigen Radverkehr freigeben**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02352 der Bürgerversammlung  
des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West am 15.11.2018

### **Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 14349**

#### **Beschluss des Bezirksausschusses des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West vom 27.03.2019**

Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West hat am 15.11.2018 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungs-Empfehlung zielt darauf ab, die in nördliche Richtung einbahn- geregelte Adelheidstraße zwischen Georgenstraße und Bauerstraße für den gegen- läufigen Radverkehr freizugeben.

Die Prüfung, ob eine Einbahnstraße für den gegenläufigen Radverkehr freigegeben werden kann, erfolgt nach den Kriterien der Straßenverkehrsordnung (StVO) und den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA 2010) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen unter Berücksichtigung der jeweiligen straßenbaulichen Gegebenheiten. Beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 30 km/h, kann der Radverkehr in Gegenrichtung zugelassen werden, wenn eine ausreichend lichte Fahrgassenbreite vorhanden ist und die Straße einen übersichtlichen Streckenverlauf aufweist. Fahrgassen ab einer Breite von 3,0 m eignen sich bei ausreichenden Ausweich- möglichkeiten (z. B. Grundstückszufahrten) für eine sichere Begegnung.

Die Freigabe der in nördliche Richtung einbahngeregelten Adelheidstraße zwischen Georgenstraße und Bauerstraße für den gegenläufigen Radverkehr wurde bereits in der

Vergangenheit vom Kreisverwaltungsreferat geprüft (s. Schreiben des Kreisverwaltungsreferats an den Bezirksausschuss des 4. Stadtbezirks Schwabing-West vom 09.03.2018) und abgelehnt. Eine Freigabe erfolgt nicht, da die Adelheidstraße an vielen Stellen die vom maßgeblichen Regelwerk „Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA)“ geforderte lichte Fahrgassenbreite von drei Metern nur geradeso aufweist und zudem nur über ganz wenige Ausweichstellen in Form von Zufahrten verfügt. Im Bereich südlich der Bauerstraße weist die Adelheidstraße zudem einen unübersichtlichen kurvigen Verlauf auf. Das Kreisverwaltungsreferat sieht daher aus Verkehrssicherheitsgründen von der Freigabe der Adelheidstraße für den gegenläufigen Radverkehr zusätzlich zum freigegebenen, jedoch kurzen Abschnitt zwischen Georgenstraße und Josephsplatz ab.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02352 der Bürgerversammlung des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West am 15.11.2018 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) – mit folgendem Ergebnis wird Kenntnis genommen:  
Die Öffnung der einbahngeregelten Adelheidstraße zwischen Georgenstraße und Bauerstraße für den gegenläufigen Radverkehr wird aus Verkehrssicherheitsgründen abgelehnt.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02352 der Bürgerversammlung des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West am 15.11.2018 ist damit satzungsgemäß behandelt.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Klein

Dr. Böhle  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532**

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 04

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An das Direktorium – Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. An das Direktorium - HA II/BA**

Der Beschluss des BA 04 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 04 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 04 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

**VI. Mit Vorgang zurück zum**

Kreisverwaltungsreferat HA I/313 (neu)

zur weiteren Veranlassung.

Am . . . . .

Kreisverwaltungsreferat - GL 532